

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 15. Januar 2026

	<b>Der Apostolische Stuhl</b>				
Nr. 1	Botschaft von Papst Leo XIV. zum 59. Weltfriedenstag am 1. Januar 2026	1	Beschluss der KODA vom 4. November 2025 – Anlage 5 zur AVO – Die Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten beim Bistum Limburg	6	
	<b>Der Bischof von Limburg</b>				
Nr. 2	Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz; zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC sowie zu c. 1272 CIC – Änderung der Untergrenze	1	Beschluss der KODA vom 4. November 2025 – Anlage 6 zur AVO – Ordnung über die Gewährung von sonstigen Zulagen	6	
Nr. 3	Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach	2	Beschluss der Bundeskommission am 9. Oktober 2025 in Fulda – Bemessungssatz der Weihnachtszulenkung und Jahressonderzahlung	7	
Nr. 4	Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Langgöns-Espa	3	Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 2026	8	
Nr. 5	Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Mainz und dem Bistum Limburg zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ in Frankfurt	4	<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
			Nr. 10	Haushaltsplan 2026 der Körperschaft Bistum Limburg	8
			Nr. 11	Förderrichtlinie des Madeleine-Delbrêl-Förderfonds	9
			Nr. 12	Totenmeldung	9
			Nr. 13	Dienstnachrichten	10
			Anlage	Leistungshaushalt des Bistums Limburg für das Jahr 2026	11

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 1 Botschaft von Papst Leo XIV. zum 59. Weltfriedenstag am 1. Januar 2026

Papst Leo XIV. hat zum 59. Weltfriedenstag am 1. Januar 2026 eine Botschaft herausgegeben. Sie ist veröffentlicht unter <https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/peace/documents/20251208-messaggio-pace.html>.

634B/60553/25/02/2

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 2 Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz; zu cc 1292, 1295, 1297 CIC sowie zu c. 1272 CIC – Änderung der Untergrenze

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 11. Dezember 2024 über die Inkraftsetzung der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sowie zu cc 1292, 1295, 1297 CIC und die Festsetzung Wertgrenzen (vgl. Amtsblatt 2024, S. 480) wird die in den Generaldekreten genannte Untergrenze mit Wirkung zum 1. Januar 2026 bei 250.000,00 Euro festgesetzt.

Limburg, 10. November 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.:634B/60553/25/02/2 Bischof von Limburg  
Prof. Dr. Peter Platen, Kanzler der Kurie

### **Nr. 3 Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach**

Der Ortsteil Kinzenbach der Gemeinde Heuchelheim liegt auf dem Gebiet des Bistums Limburg in der Pfarrei St. Anna Biebertal. Die Betreuung der Gläubigen in Kinzenbach erfolgt jedoch aufgrund kommunalpolitischer Entwicklungen Mitte des 20. Jahrhunderts durch die Pfarrkuratie St. Albertus Gießen im Pastoralraum Gießen-Stadt im Bistum Mainz. Zum 1. Januar 2026 wird die Pfarrkuratie St. Albertus Gießen aufgehoben und in die Pfarrei St. Bonifatius Gießen eingegliedert.

Diese bewährte Praxis soll weitergeführt und mit dieser Vereinbarung der Bischöfe auch rechtlich beschrieben werden.

#### **§ 1 Sakramentenrechtliche Zuständigkeiten**

Der Bischof von Limburg überträgt dem Bischof von Mainz alle Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts mit dem Recht der Subdelegation für die Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach. Hierzu zählen insbesondere die Vollmacht zur Genehmigung von Erwachsenentaufen und Wiederaufnahmen in die Kirche, die Firmvollmacht, die Vollmacht zur Erteilung von Dispensen von Ehehindernissen und die Vollmacht zur Gewährung der Sanatio in radice für ungültig geschlossene Ehen.

#### **§ 2 Datenschutzrechtlich gesicherte Freigabe von personenbezogenen Daten**

- (1) Das Bistum Mainz und die Pfarrei St. Bonifatius Gießen werden hiermit befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der anwendbaren kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere §§ 6 und 9 KDG, der Meldegesetze und der Anordnungen über das Kirchliche Meldewesen in den jeweils geltenden Fassungen erforderlichen Daten (Meldedaten) der Gläubigen aus Heuchelheim-Kinzenbach im Meldewesen abzurufen.
- (2) Hierzu wird im elektronischen Meldewesen eine Pseudo-Filiale für Heuchelheim-Kinzenbach erstellt und für die gemäß Abs. 1 berechtigten Personen zum Abruf freigeschaltet.

- (3) Das Bistum Limburg und das Bistum Mainz sowie die Kirchengemeinden St. Anna Biebertal und St. Bonifatius Gießen schließen zum datenschutzrechtlichen Schutz der Meldedaten in der Anlage zu dieser Jurisdiktionsvereinbarung eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung, die die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

#### **§ 3 Aktives und passives Wahlrecht der Gläubigen**

- (1) Der Bischof von Limburg delegiert dem Bischof von Mainz gem. c. 85 CIC die Vollmacht, die Dispensvollmacht von den Wahlbestimmungen in den Pfarreirat und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Bonifatius Gießen gegenüber den in Heuchelheim-Kinzenbach wohnenden Katholiken auszuüben. In Wahrnehmung dieser Dispensgewalt durch den Bischof von Mainz haben die Gläubigen mit Wohnsitz in Kinzenbach die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte für kirchliche Gremien wie die Gläubigen der Pfarrei St. Bonifatius Gießen, insbesondere für den Pfarreirat und den Verwaltungsrat von St. Bonifatius Gießen.
- (2) Katholiken, die ihren Wohnort in Heuchelheim-Kinzenbach haben und von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Anna Biebertal und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Anna Biebertal Gebrauch machen möchten, haben spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramtes St. Bonifatius Gießen nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

- (3) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

#### **§ 4 Finanzausgleich**

- (1) Das Kirchensteueraufkommen aus Heuchelheim-Kinzenbach kommt vollständig dem Bistum Mainz zu.
- (2) Zur Berechnung der Höhe der Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Pfarreien und Qua-sipfarreien im Bistum Mainz werden die Gläubigen aus Kinzenbach der Pfarrei St. Bonifatius Gießen zugeschrieben.

## § 5 Karten und Adressverzeichnisse

- (1) In amtlichen Kartenwerken wird die bestehende Bistumsgrenze dargestellt.
- (2) In Kartenwerken und Adressverzeichnissen erfolgt ein Zusatz, durch den die pastorale Betreuung auf Grundlage dieser Vereinbarung kenntlich gemacht wird.

## § 6 Erstellung von Statistiken

Die Gläubigen in Heuchelheim-Kinzenbach werden bei der Erstellung von Statistiken der Pfarrei St. Bonifatius Gießen und dem Bistum Mainz zugerechnet.

## § 7 Änderung, Ergänzung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Bistum nur aus schwerwiegendem Grund (z. B. die Neuerrichtung oder Neumschreibung von Pfarreien) mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn,  
2. Dezember 2025

Mainz,  
9. Dezember 2025

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

+ Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Thomas Schön  
Notar der Kurie

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

## Nr. 4 Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und dem Bistum Mainz zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen in Langgöns-Espa

Der Ortsteil Espa der Gemeinde Langgöns liegt auf dem Gebiet des Bistums Limburg in der Pfarrei St. Anna Braunfels. Die Betreuung der Gläubigen in Langgöns-Espa erfolgt jedoch aufgrund kommunal-politischer Entwicklungen Mitte des 20. Jahrhunderts durch die Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach im Pas-

toralraum Wetterau-Nord im Bistum Mainz.

Diese bewährte Praxis soll weitergeführt und mit dieser Vereinbarung der Bischöfe auch rechtlich beschrieben werden.

## § 1 Sakramentenrechtliche Zuständigkeiten

Der Bischof von Limburg überträgt dem Bischof von Mainz alle Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts mit dem Recht der Subdelegation für die Gläubigen in Langgöns-Espa. Hierzu zählen insbesondere die Vollmacht zur Genehmigung von Erwachsenentauften und Wiederaufnahmen in die Kirche, die Firmvollmacht, die Vollmacht zur Erteilung von Dispensen von Ehehindernissen und die Vollmacht zur Gewährung der Sanatio in radice für ungültig geschlossene Ehen.

## § 2 Datenschutzrechtlich gesicherte Freigabe von personenbezogenen Daten

- (1) Das Bistum Mainz und die Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach werden hiermit befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der anwendbaren kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere §§ 6 und 9 KDG, der Meldegesetze und der Anordnungen über das Kirchliche Meldewesen in den jeweils geltenden Fassungen erforderlichen Daten (Meldedaten) der Gläubigen aus Langgöns-Espa im Meldewesen abzurufen und zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden.
- (2) Hierzu wird im elektronischen Meldewesen eine Pseudo-Filiale für Langgöns-Espa erstellt und für die gemäß Abs. 1 berechtigten Personen zum Abruf freigeschaltet.
- (3) Das Bistum Limburg und das Bistum Mainz sowie die Kirchengemeinden St. Anna Braunfels und St. Gottfried Butzbach schließen zum datenschutzrechtlichen Schutz der Meldedaten in der Anlage zu dieser Jurisdiktionsvereinbarung eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung, die die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

## § 3 Aktives und passives Wahlrecht der Gläubigen

- (1) Der Bischof von Limburg delegiert dem Bischof von Mainz gem. c. 85 CIC die Vollmacht, die Dispensvollmacht von den Wahlbestimmungen in den Pfarreirat und den Verwaltungsrat der

Kirchengemeinde St. Gottfried Butzbach gegenüber den in Langgöns-Espa wohnenden Katholiken auszuüben. In Wahrnehmung dieser Dispensgewalt durch den Bischof von Mainz haben die Gläubigen mit Wohnsitz in Langgöns-Espa die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte für kirchliche Gremien wie die Gläubigen der Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach im Pastoralraum Wetterau-Nord, insbesondere für den Pfarrirat und den Verwaltungsrat von St. Gottfried Butzbach.

- (2) Katholiken, die ihren Wohnort in Langgöns-Espa haben und von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Anna Braunfels und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Anna Braunfels Gebrauch machen möchten, haben spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramtes St. Gottfried Butzbach nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
- (3) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

#### § 4 Finanzausgleich

- (1) Da es sich bei der Gemeinde Langgöns um eine Mischgemeinde handelt, die teilweise zum Bistum Limburg und teilweise zum Bistum Mainz gehört, werden die Einnahmen aus der Kirchenlohnsteuer der Gläubigen in Langgöns im Clearingverfahren durch den VDD prozentual auf die beiden Bistümer aufgeteilt. Bei der Festlegung des Schlüssels dieser Verteilung durch die Bistümer Limburg und Mainz werden die Gläubigen aus Espa zugunsten des Bistums Mainz berücksichtigt.
- (2) Zur Berechnung der Höhe der Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Pfarreien und Quasipfarreien im Bistum Mainz werden die Gläubigen aus Espa der Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach zugeschrieben.

#### § 5 Karten und Adressverzeichnisse

- (1) In amtlichen Kartenwerken wird die bestehende Bistumsgrenze dargestellt.
- (2) In Kartenwerken und Adressverzeichnissen erfolgt ein Zusatz, durch den die pastorale Betreu-

ung auf Grundlage dieser Vereinbarung kenntlich gemacht wird.

#### § 6 Erstellung von Statistiken

Die Gläubigen in Langgöns-Espa werden bei der Erstellung von Statistiken der Pfarrkuratie St. Gottfried Butzbach und dem Bistum Mainz zugerechnet.

#### § 7 Änderung, Ergänzung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Bistum nur aus schwerwiegendem Grund (z. B. die Neuerrichtung oder Neumschreibung von Pfarreien) mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 2. Dezember 2025	Mainz, 9. Dezember 2025
+ Dr. Georg Bätzing Bischof von Limburg	+ Prof. Dr. Peter Kohlgraf Bischof von Mainz
Thomas Schön Notar der Kurie	Dr. Anna Ott Kanzlerin der Kurie

#### Nr. 5 Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Bistum Mainz und dem Bistum Limburg zur Regelung der pastoralen Betreuung der Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ in Frankfurt

Die Großwohnsiedlung „Am Bügel“ in Frankfurt-Nieder-Eschbach und Frankfurt-Bonames mit den Straßen „Ben-Gurion-Ring“ und „An der Alten Ziegelei“ liegt auf dem Gebiet des Bistums Mainz in der Pfarrkuratie St. Stephanus Frankfurt-Nieder-Eschbach im Pastoralraum Wetterau-Süd. Die Betreuung der Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ erfolgt jedoch seit dem Bau der Siedlung in den 1970er-Jahren durch Pfarreien des Bistums Limburg, die zum 1. Januar 2016 in der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt im Bistum Limburg aufgegangen sind.

Diese bewährte Praxis soll auf Grundlage der „Verein-

barung zwischen den Diözesen Limburg und Mainz über die Organisation der Seelsorge im Neubaugebiet „Am Bügel“ in Frankfurt am Main“, die zum 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist, weitergeführt werden.

### § 1 Sakramentenrechtliche Zuständigkeiten

Der Bischof von Mainz überträgt dem Bischof von Limburg alle Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts mit dem Recht der Subdelegation für die Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“. Hierzu zählen insbesondere die Vollmacht zur Genehmigung von Erwachsenentaufen und Wiederaufnahmen in die Kirche, die Firmvollmacht, die Vollmacht zur Erteilung von Dispensen von Ehehindernissen und die Vollmacht zur Gewährung der Sanatio in radice für ungültig geschlossene Ehen.

### § 2 Datenschutzrechtlich gesicherte Freigabe von personenbezogenen Daten

- (1) Das Bistum Limburg und die Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt werden hiermit befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der anwendbaren kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere §§ 6 und 9 KDG, der Meldegesetze und der Anordnungen über das Kirchliche Meldewesen in den jeweils geltenden Fassungen erforderlichen Daten (Meldedaten) der Gläubigen der o. g. Siedlung „Am Bügel“ im Meldewesen abzurufen.
- (2) Hierzu wird im elektronischen Meldewesen eine Pseudo-Filiale für die Siedlung „Am Bügel“ erstellt und für die gemäß Abs. 1 berechtigten Personen zum Abruf freigeschaltet.
- (3) Das Bistum Mainz und das Bistum Limburg sowie die Kirchengemeinden St. Stephanus Frankfurt-Nieder-Eschbach und St. Katharina von Siena Frankfurt schließen zum datenschutzrechtlichen Schutz der Meldedaten in der Anlage zu dieser Jurisdiktionsvereinbarung eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung, die die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

### § 3 Aktives und passives Wahlrecht der Gläubigen

- (1) Der Bischof von Mainz delegiert dem Bischof von Limburg gem. c.85 CIC die Vollmacht, die Dispensvollmacht von den Wahlbestimmungen in den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungs-

rat der Kirchengemeinde St. Katharina von Siena Frankfurt gegenüber den im Wohngebiet „Am Bügel“ wohnenden Katholiken auszuüben. In Wahrnehmung dieser Dispensgewalt durch den Bischof von Limburg haben die Gläubigen mit Wohnsitz im Wohngebiet „Am Bügel“ die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte für kirchliche Gremien wie die Gläubigen der Pfarrkuratie St. Stephanus Frankfurt-Nieder-Eschbach, insbesondere für den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat von St. Katharina von Siena Frankfurt.

- (2) Katholiken, die ihren Wohnsitz im Wohngebiet „Am Bügel“ haben und von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt und den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Katharina von Siena Frankfurt Gebrauch machen möchten, haben spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramtes St. Stephanus Frankfurt-Nieder-Eschbach nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
- (3) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

### § 4 Finanzausgleich

- (1) Da die Stadt Frankfurt teilweise zum Bistum Limburg und teilweise zum Bistum Mainz gehört, werden die Einnahmen aus der Kirchenlohnsteuer der Gläubigen in Frankfurt im Clearingverfahren durch den VDD prozentual auf die beiden Bistümer aufgeteilt. Bei der Festlegung des Schlüssels dieser Verteilung durch die Bistümer Limburg und Mainz werden die Gläubigen aus dem Wohngebiet „Am Bügel“ zugunsten des Bistums Limburg berücksichtigt.
- (2) Zur Berechnung der Höhe der Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Pfarreien und Quasipfarreien im Bistum Limburg werden die Gläubigen aus dem Wohngebiet „Am Bügel“ der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt zugeschrieben.

### § 5 Karten und Adressverzeichnisse

- (1) In amtlichen Kartenwerken wird die bestehende Bistumsgrenze dargestellt.

- (2) In Kartenwerken und Adressverzeichnissen erfolgt ein Zusatz, durch den die pastorale Betreuung auf Grundlage dieser Vereinbarung kenntlich gemacht wird.

#### § 6 Erstellung von Statistiken

Die Gläubigen im Wohngebiet „Am Bügel“ werden bei der Erstellung von Statistiken der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt und dem Bistum Limburg zugerechnet.

#### § 7 Änderung, Ergänzung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Bistum nur aus schwerwiegendem Grund (z. B. die Neuerrichtung oder Neumschreibung von Pfarreien) mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn,  
2. Dezember 2025

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

Mainz,  
9. Dezember 2025

+ Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

#### Nr. 6 Beschluss der KODA vom 4. November 2025 – Anlage 5 zur AVO – Die Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten beim Bistum Limburg

- A. § 4 der Anlage 5 zur AVO wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „der Dezernentenkonferenz“ durch die Worte „des Beratungs- und Entscheidungsteams Personal“ ersetzt.

- B. § 5 der Anlage 5 zur AVO wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „150 €“ durch den Betrag „200 €“ ersetzt.

#### C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.12.2025 in Kraft.

Limburg, 8. Dezember 2025 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/25/03/6 Bischof von Limburg

#### Nr. 7 Beschluss der KODA vom 4. November 2025 – Anlage 6 zur AVO – Ordnung über die Gewährung von sonstigen Zulagen

Die Ordnung über die Gewährung von sonstigen Zulagen wird wie folgt neu gefasst:

Die Gewährung einer sonstigen Zulage ist zulässig, sofern eine diesbezügliche Dienstvereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zwischen Arbeitgeber und MAV abgeschlossen wurde. Die Dienstvereinbarung hat die Bedingungen für sonstige Zulagen abstrakt zu regeln. Sonstige Zulagen sind zum Beispiel Einmalzahlungen, Zahlungen für eine bestimmte Zeit, die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage oder Sachleistungen. Eine sonstige Zulage darf nicht dazu genutzt werden, Mitarbeitende von anderen katholischen Arbeitgebern für eine vergleichbare Tätigkeit abzuwerben.

In einer entsprechenden Dienstvereinbarung ist vorzusehen:

1. Es ist zwischen einer Regelzulage und einer Einmalzulage als sonstige Zulage zu unterscheiden. Eine regelmäßige Zulage soll sich in einem Rahmen zwischen 100 € und 20 % des persönlichen monatlichen Tabellenentgelts bewegen. Die Einmalzulage soll sich zwischen 200 € und 100 % des persönlichen monatlichen Tabellenentgeltes bewegen.
2. Die zeitliche Befristung der sonstigen Zulage: sie ist i. d. R. zeitlich zu befristen; eine Wiederholung kann vorgesehen werden. Bei außertariflichen Tätigkeiten oder wenn sich die Dauerhaftigkeit der Zulage aus der Natur der Sache ergibt (z. B. die Gewährung eines Job-Tickets), ist eine unbefristete Zulage zulässig.
3. Der Ausschluss des Rechtsanspruchs auf eine sonstige Zulage, sofern die zeitliche Frist entsprechend Nr. 2 abgelaufen ist.
4. Die Dienstvereinbarung muss des Weiteren min-

destens zu folgenden Aspekten der sonstigen Zulage Regelungen enthalten:

- a) die Dynamik der sonstigen Zulage (z. B. Anpassung der sonstigen Zulage an tarifliche Entgeltsteigerungen);
- b) die Laufzeit der sonstigen Zulage;
- c) die Voraussetzung(en) für die Gewährung einer sonstigen Zulage.

Dazu ist in der Dienstvereinbarung eine Aufzählung aufzunehmen, zum Beispiel über:

- zu berücksichtigende besondere Leistungen, die über das geschuldete Maß hinausgehen;
- zu berücksichtigende besondere soziale Situationen;
- Gründe für eine Halteprämie;
- Gründe für eine ökologische Prämie;
- Möglichkeiten zur Personalgewinnung;

5. Die Dienstvereinbarung kann zusätzlichen Erholungsurlaub bis zu max. 3 Tagen pro Kalenderjahr vorsehen.
6. Die Information der MAV gemäß § 27 MAVO über individualrechtlich vereinbarte Zulagen.
7. Die Entscheidung über die Gewährung von sonstigen Zulagen ist einer paritätisch mit von Dienstgebervertretern und von der jeweiligen MAV benannten Beschäftigten besetzten Kommission zu überlassen.

Für Arbeitgeber, bei denen keine MAV gebildet werden kann, gelten die oben genannten Bedingungen entsprechend; der Beschluss über die sonstige Zulage obliegt dem einschlägig verantwortlichen Organ.

Für Zulagen an Leitende Mitarbeiter/-innen i. S. d. MAVO gelten die oben genannten Bedingungen entsprechend; der Beschluss über die sonstige Zulage obliegt dem einschlägig verantwortlichen Organ.

Dienstvereinbarungen oder Beschlüsse über sonstige Zulagen sind der Geschäftsstelle der KODA unverzüglich nach Beschluss zur Kenntnis zu geben; nicht zur Kenntnis gegebene Beschlüsse sind durch die AVO nicht legitimiert.

#### 8. Übergangsregelung:

Bereits am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstvereinbarungen bzw. auf Grund Anlage 6 beschlossene Zulagenregelungen des Arbeitgebers gelten bis zum 31. Dezember 2027 fort.

Zulagen, die auf Grund bereits am 31. Dezember 2025 bestehender Dienstvereinbarungen bzw. Anlage 6 Absatz 3 beschlossener Zulagenregelung des Arbeitgebers vor dem 1. Januar 2026 bewilligt wurden, werden für die Dauer der vereinbarten Laufzeit weitergewährt.

Zulagen, die auf Grund bereits am 31. Dezember 2025 bestehender Dienstvereinbarungen bzw. Anlage 5 Absatz 3 beschlossener Zulagenregelung des Arbeitgebers nach dem 31. Dezember 2025 bewilligt werden, dürfen längstens bis 31. Dezember 2027 gewährt werden.

Inkrafttreten: Die Änderung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Limburg, 8. Dezember 2025 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/25/03/5 Bischof von Limburg

### **Nr. 8 Beschluss der Bundeskommission am 9. Oktober 2025 in Fulda – Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung**

#### **A. Beschlusstext:**

- I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
  1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 2:  
Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 77,51 v. H..“
  2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.
- II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31

und 32 zu den AVR fällt weg.

### III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.

### IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Erreichen der vollständigen Angleichung der Berechnungssätze für die Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung der Tarifgebiete Ost und West sowie der vollständigen Vergütungsangleichung der Tarifgebiete West und Ost im Bereich der Regionalkommission Ost sind die bisherigen Sonderregelungen zur Weihnachtszuwendung und zur Jahressonderzahlung für die Tarifgebiete West und Ost im Bereich der Regionalkommission Ost obsolet. Dadurch gilt die Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR für alle Regionalkommissionen einheitlich.

### C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 3. Dezember 2025      + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359AH/69659/25/04/1      Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### Nr. 9 Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 2026

Zur Fastenzeit 2026 wird Bischof Dr. Georg Bätzing wie üblich ein Hirtenwort an die Gläubigen des Bistums richten. Der Text wird den Pfarrämtern zugänglich gemacht. Der Hirtenbrief erscheint in diesem Jahr zum ersten Fastensonntag und ist dementsprechend

in allen Gottesdiensten des 1. Fastensonntags zu verlesen.

### Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 10 Haushaltsplan 2026 der Körperschaft Bistum Limburg

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2025 die folgenden Beschlüsse zum Haushaltsplan 2025 der Körperschaft Bistum Limburg gefasst:

Zu dem durch den Diözesanökonomen gem. § 9 Abs. 1 HOBL aufgestellten Haushaltplanentwurf ergeht der Hinweis, dass der Diözesanökonom von dem ihm vorbehaltenen Recht der Änderung von Bedarfsanmeldungen keinen Gebrauch gemacht hat.

In Kenntnis dessen sowie der Feststellungsempfehlungen des Bistumsteams vom 9. Dezember 2025 und des Diözesansynodalrates vom 6. Dezember 2025 fasst der Diözesankirchensteuerrat unter Hinweis auf § 9 Abs. 2 HOBL folgende Beschlüsse zum Haushaltplan 2026 der Körperschaft Bistum Limburg:

1. Der Ergebnisplan 2026 wird mit Erträgen in Höhe von 271.754.850,00 Euro, Aufwendungen in Höhe von 300.951.350,00 Euro, einem Finanzergebnis von 17.604.400,00 Euro sowie, nach Rücklagenentnahmen in Höhe von 12.154.450,00 Euro und -einstellungen in Höhe von 16.400,00 Euro, einem Bilanzergebnis von 545.950,00 Euro festgestellt. Der Diözesankirchensteuerrat stellt ferner den Stellenplan 2026, der als Anlage und Bestandteil zum Ergebnisplan insgesamt 1.570,12 Stellen ausweist, fest.
2. Der Investitionsplan 2026, der ein Gesamtvolumen von 1.834.300,00 Euro ausweist, wird festgestellt.
3. Der Finanzplan 2026, der eine Verminderung des Finanzmittelbestandes um 2.990.700,00 Euro ausweist, wird festgestellt.
4. Wie im Vorjahr wird unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 HOBL die Höhe der im Rechnungsjahr 2025 durch die Körperschaft Bistum Limburg aufnehmbaren Kredite für Betriebsmittel (Swing) auf 20.000.000,00 Euro und für die projektbezogene Kreditfinanzierung auf maximal 50.000.000,00 Euro festgelegt.

Limburg, 13. Dezember 2025

Thomas Frings  
Diözesanökonom

In der Anlage befindet sich der Leistungshaushalt des Bistums Limburg für das Jahr 2026.

### **Nr. 11 Förderrichtlinie des Madeleine-Delbrêl-Förderfonds**

Der aus einem Vermächtnis neu aufgelegte Madeleine-Delbrêl-Fonds des Bistums Limburg unterstützt Veranstaltungen im Bereich der deutsch-französischen kirchlichen Jugendarbeit in unserem Bistum. Diese Förderung kann auch zusätzlich zu den Zuschüssen des Diözesanen Jugendplan oder der BDKJ-Landesmittel beantragt werden.

#### Förderrichtlinie des Madeleine-Delbrêl-Förderfonds

- (1) Der Fonds fördert Maßnahmen der (Glaubens-) Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in Deutschland und/oder Frankreich, die die deutsch-französische Verständigung, den europäischen Gedanken, Frieden und Völkerverständigung befördern und in kulturellen Maßnahmen, Bildungsmaßnahmen, Reisen und Begegnungsprogrammen verwirklichen.
- (2) Antragsberechtigt sind Katholische Pfarreien, Katholische Fachstellen für Jugendarbeit, Jugendkirchen, Verbände, Hochschulseelsorge, Schulseelsorge, katholische Schulen, sowie Katholische Einrichtungen im Bistum Limburg. Gefördert werden Maßnahmen bei denen mindestens 2/3 der Teilnehmer/-innen und Betreuer/-innen ihren Wohnsitz im Bistum Limburg haben, sofern es sich nicht um eine Begegnungsfahrt handelt, bei der Teilnehmende aus dem Ausland ins Bistum reisen. Zuschussberechtigt sind Teilnehmer/-innen zwischen 6 und 35 Jahren. Die Altersgrenze gilt als eingehalten, wenn die Teilnehmer/-innen im laufenden Jahr das angegebene Alter erreichen.
- (3) Die Zuschusssumme kann nicht höher sein als die tatsächlichen Ausgaben.

### **Nr. 12 Totenmeldung**

Am 27. November 2025 verstarb Herr Pfarrer i. R. Klaus-Dieter Meurer im Alter von 83 Jahren in Wiesbaden.

Klaus-Dieter Meurer wurde am 9. März 1942 in Kamp-Bornhofen geboren. Sein Vater war Kirchenvorsteher, seine Mutter Helferin in der katholischen Frauengemeinschaft und in der Caritasarbeit engagiert. So wuchs er in einem vom Glauben geprägten Elternhaus auf und engagierte sich von Kindheit an in der Pfarrei. Im Jahr 1962 legte er am Johannes-Gymnasium der Arnsteiner Patres in Niederlahnstein das Abitur ab und begann im Herbst des gleichen Jahres das Studium der Philosophie und der Theologie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Zwei Semester studierte er an der Universität in München.

Bischof Dr. Wilhelm Kempf weihte ihn am 9. Dezember 1968 im Limburger Dom zum Priester.

Nach einem Seelspraktikum von Anfang Januar bis Ende August 1969 in der Pfarrei St. Gallus in Flörsheim trat er dort seine erste Kaplansstelle an. Als Kaplan war er danach in Herborn (1. Januar 1970 bis 14. August 1973) sowie in der Pfarrei Maria Hilf in Wiesbaden (15. August 1973 bis 1. September 1976) eingesetzt.

Zum 2. September 1976 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei St. Peter und Paul in Villmar. Zusätzliche Verantwortung erhielt er, als der Bischof ihm ab dem 1. September 1985 zugleich die Pfarrei St. Marien in Villmar-Langhecke anvertraute. Schon als Kaplan hatte er sich mit großem Einsatz der Kinder- und Jugendarbeit gewidmet und führte dieses Engagement in seiner ersten Pfarrstelle fort. Mit seiner ruhigen, zurückhaltenden und besonnenen Art gewann er schnell das Vertrauen der Menschen. Besuche bei den Kindern und Erzieherinnen im Kindergarten waren fester Bestandteil seines seelsorglichen Dienstes. Die regelmäßige Integration eines von Kindern gestalteten Gottesdienstes in das sonntägliche Hochamt fand bei Kindern und Familien großen Zuspruch, ebenso die Feier von Jugendgottesdiensten als Vorabendmessen. So ermöglichte er der jungen Generation einen lebendigen Zugang zur Liturgie. Viele der Kinder, die diese Gottesdienste besuchten, wurden später Messdienerinnen und Messdiener.

Seine Zeit in Villmar war zudem geprägt von umfangreichen baulichen Maßnahmen: 1982 wurde der Pfarrsaal umfassend renoviert und umgestaltet, von 1986 bis 1990 erfolgten die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten an der Pfarrkirche St. Peter und Paul.

Zum 15. Februar 1994 wechselte Pfarrer Meurer in den Westerwald und wurde Pfarrer der Pfarreien

St. Antonius und St. Markus in Ransbach-Baumbach und St. Georg in Breitenau. Ab dem 1. Oktober 2000 war er zudem Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Ransbach-Baumbach, der zum 1. April 2013 im Pastoralen Raum Höhr-Grenzhausen aufging. So sehr ihm in diesem Raum an einer Kooperation der Pfarreien gelegen war, so sehr war es ihm jedoch auch wichtig, ihre gewachsene Selbstständigkeit zu bewahren.

Umfangreiche Bautätigkeiten begleiteten auch seine Zeit im Westerwald: So wurden die Kindertagesstätte St. Markus und das Pfarrheim St. Markus in Ransbach errichtet und das Pfarrheim St. Georg in Breitenau umgebaut. In Breitenau initiierte er auch die Renovierung der Pfarrkirche St. Georg und des dortigen Pfarrhauses.

Die in den synodalen Gremien Engagierten fanden in ihm einen geschätzten Dialogpartner, der auch kontroverse Diskussionen nicht scheute und dem es dabei stets ein Anliegen war, anderen Meinungen aufmerksam zuzuhören.

Zum 1. Januar 2015 trat Pfarrer Meurer in den Ruhestand. Er zog in seinen Geburtsort Kamp-Bornhofen, wo er seine letzten Lebensjahre verbracht hat. Dort konnte er am 8. Dezember 2018 sein Goldenes Priesterjubiläum feiern. Nach einem Schlaganfall im Jahr 2024 musste er sich in eine Pflegeeinrichtung begeben, in das Clemenshaus in Wiesbaden, wo er auch verstarb.

Wir danken Herrn Pfarrer Meurer für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 11. Dezember 2025 in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen gefeiert, anschließend fand die Urnenbeisetzung auf dem dortigen Friedhof statt.

## **Nr. 13 Dienstnachrichten**

### **Priester**

Mit Termin 1. Dezember 2025 wurde Father Anthon NEJI mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % als Kaplan in der internationalen englischsprachigen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 11. Dezember 2025 ist Herr Stefan SALZMANN aufgrund Dekrets der Kleruskongregation aus dem Klerikerstand ausgeschieden.

Mit Termin 1. Januar 2026 wird Dr. Fernando Jarabo CARBONELL – neben seiner Tätigkeit als Leiter der spanischsprechenden Gemeinde Wiesbaden – mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2026 tritt Pfarrer Thomas SCHMIDT in den Ruhestand.

Der Auftrag von Fr. Francis OFRANCIA als Leiter der philippinischen Gemeinde wird bis zum 28. Februar 2026 verlängert.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Rückwirkend zum 1. September 2025 wird Felix LAMBERTI als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Krifte-Eppstein eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wurde Dr. Holger DÖRNEMANN als Diözesanbeauftragter für LSBTIQ-Pastoral im Bistum Limburg entpflichtet.

**Anlage: Leistungshaushalt des Bistums Limburg für das Jahr 2026**

Leistungsfelder- u. gruppen	Erträge	Personalaufwendungen	Schaufwendungen	Ergebnis
<b>Seelsorge</b>	<b>13.317.500,00 €</b>	<b>57.037.600,00 €</b>	<b>57.518.550,00 €</b>	<b>-101.238.650,00 €</b>
Pfarreien	11.787.000,00 €	45.542.700,00 €	54.014.500,00 €	-87.770.200,00 €
Gemeind. Katholiken and. Muttersprache	586.900,00 €	4.711.100,00 €	1.784.300,00 €	-5.908.500,00 €
Kategorialseelsorge	917.600,00 €	5.753.400,00 €	1.588.850,00 €	-6.424.650,00 €
Ökumene	0,00 €	109.400,00 €	35.600,00 €	-145.000,00 €
Weitere Felder der Pastoral	26.000,00 €	921.000,00 €	95.300,00 €	-990.300,00 €
<b>Soziale und caritative Aufgaben</b>	<b>50.000,00 €</b>	<b>100.400,00 €</b>	<b>20.076.100,00 €</b>	<b>-20.126.500,00 €</b>
Caritasverbände	50.000,00 €	0,00 €	16.419.200,00 €	-16.369.200,00 €
Fach- und Sozialverbände/Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	3.502.900,00 €	-3.502.900,00 €
Willkommenskultur für Flüchtlinge	0,00 €	100.400,00 €	154.000,00 €	-254.400,00 €
<b>Bildung, Kunst und Kultur</b>	<b>5.065.000,00 €</b>	<b>11.856.000,00 €</b>	<b>9.492.350,00 €</b>	<b>-16.283.350,00 €</b>
Katholische Schulen	88.200,00 €	98.000,00 €	880.400,00 €	-890.200,00 €
Religionsunterricht	2.770.200,00 €	2.947.500,00 €	8.200,00 €	-185.500,00 €
Religionspädagogik	128.900,00 €	1.929.600,00 €	591.000,00 €	-2.391.700,00 €
Katholische Erwachsenenbildung	422.000,00 €	1.401.800,00 €	1.117.250,00 €	-2.097.050,00 €
Personalaus- und Weiterbildung	320.700,00 €	1.407.500,00 €	482.500,00 €	-1.569.300,00 €
Priesterseminare	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €	-4.500,00 €
Hochschulen	960.200,00 €	193.500,00 €	3.875.300,00 €	-3.108.600,00 €
Pädagogische Aus- und Weiterbildung	0,00 €	0,00 €	387.500,00 €	-387.500,00 €
Kath. Akademie Rabanus Maurus	126.500,00 €	1.255.700,00 €	455.900,00 €	-1.585.100,00 €
Museen	196.000,00 €	316.200,00 €	421.100,00 €	-541.300,00 €
Denkmalpflege	0,00 €	68.800,00 €	191.000,00 €	-259.800,00 €
Kirchenmusik	46.300,00 €	2.166.700,00 €	1.189.000,00 €	-3.309.400,00 €
<b>Familie und Generationen</b>	<b>27.838.400,00 €</b>	<b>20.308.700,00 €</b>	<b>36.085.700,00 €</b>	<b>-28.556.000,00 €</b>
Kindertageseinrichtungen	18.218.600,00 €	8.394.200,00 €	25.828.850,00 €	-16.004.450,00 €
Jugendarbeit	727.500,00 €	3.587.400,00 €	1.339.300,00 €	-4.199.200,00 €
Familienarbeit	1.267.400,00 €	2.464.800,00 €	1.119.650,00 €	-2.317.050,00 €
Freiwilligendienste	1.436.000,00 €	1.355.300,00 €	703.900,00 €	-623.200,00 €
Zielgruppenspezifische Arbeit	97.100,00 €	1.291.800,00 €	336.900,00 €	-1.531.600,00 €
Querschnittsaufgaben	20.000,00 €	0,00 €	172.100,00 €	-152.100,00 €
Eigenbetrieb Tagungs- u. Bildungshäuser	3.899.900,00 €	2.143.300,00 €	3.832.500,00 €	-2.075.900,00 €
Weitere Tagungshäuser	2.171.900,00 €	1.071.900,00 €	2.752.500,00 €	-1.652.500,00 €
<b>Weltkirche u. Gemeinschaftsaufgaben</b>	<b>656.200,00 €</b>	<b>277.100,00 €</b>	<b>6.603.500,00 €</b>	<b>-6.224.400,00 €</b>
Weltkirche	656.200,00 €	277.100,00 €	1.713.300,00 €	-1.334.200,00 €
Verband der Diözesen Deutschlands	0,00 €	0,00 €	4.529.800,00 €	-4.529.800,00 €
Vertretungen bei den Landesregierungen	0,00 €	0,00 €	360.400,00 €	-360.400,00 €

<b>Leitung und Verwaltung</b>	<b>6.718.600,00 €</b>	<b>28.649.900,00 €</b>	<b>24.941.550,00 €</b>	<b>-46.872.850,00 €</b>
Bischof	130.300,00 €	722.200,00 €	438.900,00 €	-1.030.800,00 €
Weihbischof	0,00 €	218.900,00 €	15.100,00 €	-234.000,00 €
Generalvikar	2.564.700,00 €	3.450.800,00 €	4.230.300,00 €	-5.116.400,00 €
Synodales	0,00 €	281.200,00 €	252.900,00 €	-534.100,00 €
Kirchenentwicklung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Diözesanökonom	0,00 €	0,00 €	1.362.000,00 €	-1.362.000,00 €
Regionenbüros	46.100,00 €	2.194.800,00 €	596.450,00 €	-2.745.150,00 €
Limburger Domkapitel	0,00 €	0,00 €	1.012.800,00 €	-1.012.800,00 €
Allgemeine Verwaltung	3.907.000,00 €	21.355.200,00 €	16.906.000,00 €	-34.354.200,00 €
Bischöfliches Offizialat	70.500,00 €	426.800,00 €	127.100,00 €	-483.400,00 €
<b>Finanzen</b>	<b>253.974.900,00 €</b>	<b>13.970.800,00 €</b>	<b>20.156.400,00 €</b>	<b>219.847.700,00 €</b>
Kirchensteuer	217.500.000,00 €	0,00 €	6.700.000,00 €	210.800.000,00 €
Versorgung	14.719.300,00 €	13.440.000,00 €	150.000,00 €	1.129.300,00 €
Allg. Finanzwirtschaft/Sondervermögen	20.188.100,00 €	0,00 €	7.469.500,00 €	12.718.600,00 €
Grundstücke/Gebäude	1.567.500,00 €	530.800,00 €	5.836.900,00 €	-4.800.200,00 €
<b>Summe</b>	<b>307.620.600,00 €</b>	<b>132.200.500,00 €</b>	<b>174.874.150,00 €</b>	<b>545.950,00 €</b>







